



**Vermerk der Aufsichtsführenden**

Arbeitsbeginn: Uhr

Abgabe der Arbeit: Uhr

Verlängerung der  
Bearbeitungszeit bis Uhr

Unterbrechungen:

Bemerkungen:

**Steuerberaterprüfung 2022/2023**

**Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten**

**fortgeschrieben auf den Rechtsstand 2024**

**Bearbeitungszeit:** 6 Stunden

**Hilfsmittel:** Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel  
(tatsächlich verwendete Gesetztestexte bitte unter Nr. 8 aufführen)

**Seitenzahl:** 14 Seiten Aufgabentext, 1 Kalenderblatt

**VORBEMERKUNGEN**

Es wird gebeten,

1. Die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen,
2. auf dieser Seite und auf jedem Blatt der Aufsichtsarbeit links oben den **Namen / Kennzahl** anzugeben,
3. auf allen Seiten der Aufsichtsarbeit den **Rand** freizulassen,
4. die einzelnen Seiten der Aufsichtsarbeit zu **nummerieren**,
5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
6. den **Aufgabentext** der Aufsichtsarbeit **beizufügen**,
7. der Aufsichtsarbeit etwaige Entwürfe und Notizen, die in der Arbeit verwertet wurden, sowie Leerblätter **nicht** beizufügen,
8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:

Der Aufgabentext darf **nicht** mitgenommen werden.



## Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

### TEIL I: VERFAHRENSRECHT

#### SACHVERHALT

Frau Monika Beer (MB) hatte ihre Einkommensteuererklärung 2023 Ende November 2024 beim dafür örtlich zuständigen Finanzamt Augsburg-Stadt abgegeben.

Der unten abgedruckte Einkommensteuerbescheid 2023 wurde am 5.3.2025 vom Finanzamt Augsburg-Stadt mit der Briefpost versandt. Er war mit der in der Anlage 1 abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die erste Seite des Einkommensteuerbescheids zeigte folgendes Erscheinungsbild:

|  |   |
|--|---|
| <i>Finanzamt Augsburg-Stadt</i>            | <i>05.03.2025</i>                                 |
| <i>Prinzregentenplatz 2</i>                |   |
| <i>86152 Augsburg</i>                      | <i>Zimmer-Nr. 231</i>                             |
|  | <i>Tel. 0821-506-479</i>                          |
| <i>IdNr. 97 502 618 337</i>                |   |
| <i>Steuernummer 103/298/70619</i>          |   |
| <i>An Frau</i>                             |   |
| <i>Monika Beer</i>                         |   |
| <i>Karl-Sommer-Str. 12</i>                 | <i>Bescheid<br/>über<br/>Einkommensteuer 2023</i> |
| <i>Festgesetzt werden</i>                  | <i>6.188€</i>                                     |
| <i>ab Einkommensteuervorauszahlungen</i>   | <i>4.000 €</i>                                    |
| <i>Verbleibende Steuer</i>                 | <i>2.188 €</i>                                    |
| <b><i>Abrechnung</i></b>                   |   |
| <i>bereits getilgt</i>                     | <i>0 €</i>  |
| <i>Verbleibende Steuer</i>                 | <i>2.188 €</i>                                    |
| <i>Bitte zahlen Sie bis zum 10.04.2025</i> | <i>2.188 €</i>                                    |



Am 28.5.2025 geht beim Finanzamt Augsburg-Stadt folgendes Schreiben ein:

*Boris Hillrich*  
*Frühlingstraße 17*  
*86899 Landsberg*

27.05.2025

*An Finanzamt Augsburg-Stadt*  
*Prinzregentenplatz 2*  
*86152 Augsburg*

*Hier: Widerspruch*

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich lege gegen den an Monika Beer, Steuernummer 103/298/70619, ergangenen Einkommensteuerbescheid 2023 vom 05.03.2025 Widerspruch ein. Da ist einiges richtig schiefgelaufen.  
Frau Beer ist am 16.03.2025 verstorben, ohne je diesen Steuerbescheid gesehen zu haben.*

*Ein anderer muss jetzt ihre Steuersache in die Hand nehmen und für sie handeln. Ich kümmere mich jetzt darum und beantrage für sie, den Bescheid zurückzunehmen oder für ungültig zu erklären.  
Der Bescheid macht keinen Sinn, darin wird Frau Beer zur Zahlung aufgefordert, aber sie ist tot und schuldet nichts mehr.*

*Diesen Bescheid hat sie nie tatsächlich in die Hand bekommen, er geht voll ins Leere und kann nur null und nichtig sein.*

*Die Steuerschuld muss aus der Erbmasse bezahlt werden, wenn schon, dann muss sich ein entsprechender Steuerbescheid nun direkt an den Nachlass richten. Das Finanzamt hat doch keine Sonderrechte.*

*Das Finanzamt hatte keine Kenntnis von den tatsächlichen Vorgängen, allein schon deswegen kann der Bescheid keinen Wert haben und muss in aller Form ausdrücklich aufgehoben werden, sonst geistert er weiter herum und richtet Schaden an.*

*Mit freundlichen Grüßen*

***Boris Hillrich***



Am 11.7.2025 versandte das Finanzamt Augsburg-Stadt folgende Nachricht mit der Briefpost an Boris Hillrich, die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

*„Sehr geehrter Herr Hillrich,*

*Sie behaupten in Ihrem Schreiben vom 27.05.2025, für Frau Beer zu handeln, bei uns ist aber keine diesbezügliche Vollmachtserteilung bekannt.*

*Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den an Frau Monika Beer gerichteten Einkommensteuerbescheid 2023 ist nicht jedermann befugt, dazu bedarf es einer speziellen Legitimation.*

*Das steuerliche Verfahrensrecht kennt das Rechtsinstitut des sogenannten "Popular-Einspruchs" nicht.*

*Der angefochtene Bescheid ist weder für Sie bestimmt, noch sind Sie nach unserer Erkenntnis davon betroffen. Sie sind in dem Bescheid namentlich überhaupt nicht erwähnt, die Steuerpflichtige sind Sie ja offensichtlich nicht.*

*Damit fehlt Ihnen die Aktivlegitimation für die Einlegung eines gegen diesen Bescheid gerichteten Rechtsbehelfs.*

*Bitte erklären Sie uns, worauf sich Ihr Recht gründen soll, den für Frau Beer bestimmten Steuerbescheid angreifen zu dürfen.*

*Abgesehen davon ist der richtige Rechtsbehelf der Einspruch, ein Rechtsbehelf ist aber sowieso viel zu spät eingelegt worden, die Monatsfrist für die Einspruchseinlegung ist längst abgelaufen.*

*Um unnötigen kostenintensiven Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihren „Rechtsbehelf“ zurückzunehmen.“*



Darauf antwortete Boris Hillrich mit Schreiben vom 15.8.2025, Eingang mit der Briefpost beim Finanzamt Augsburg-Stadt am 18.8.2025:

(Auszug)

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
so einfach ist die Sache nicht.*

*Die 78-jährige Monika Beer war unverheiratet und lebte allein in ihrer Wohnung. Im Februar 2025 erkrankte sie an Covid-19. Die Krankheit nahm einen schweren Verlauf. Laut ärztlichem Behandlungsprotokoll wurde sie ab dem 14.2.2025 in der Uni-Klinik Augsburg zur Atemunterstützung mit Sauerstoff versorgt, war aber noch im Besitz ihrer geistigen Kräfte und voll ansprechbar.*

*Ab dem 11.3.2025 wurde sie auf die Intensivstation verlegt und ins künstliche Koma versetzt und intubiert beatmet. Am 16.3.2025 ist sie dann nach einer dramatischen Verschlechterung der Atemfunktion trotz aller intensivmedizinischen Bemühungen verstorben.*

*Frau Beer hat sich nie gegen diesen Bescheid wehren können, da sie von ihm überhaupt nichts gewusst hat. Als ihr der Bescheid zugesandt wurde, war sie bereits im Krankenhaus, man durfte sie nicht einmal mehr besuchen, sie war von der Außenwelt komplett abgeschnitten.*

*Wie hätte da eine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam werden sollen? Dazu gehört doch auch, dass der Empfänger in der Lage sein muss, die Willenserklärung zur Kenntnis nehmen und wirksam handeln zu können.*

*Ich bin zwar steuerlicher Laie, aber das, was im Privatrecht für Erklärungen gilt, muss auch im Steuerrecht gelten.*

*Ich bin vom Nachlassgericht am 5.5.2025 informiert worden, dass ich testamentarischer Alleinerbe von Frau Monika Beer bin. Ich habe die Erbschaft angenommen.*

*Ich habe mich erst einmal um die Wohnungsschlüssel von Frau Beer kümmern müssen. Diese habe ich dann endlich am 21.5.2025 erhalten.*

*Am 25.5.2025 habe ich den noch original verschlossenen Brief des Finanzamts mit dem Einkommensteuerbescheid 2023 aus dem überquellenden Briefkasten entnommen. Dann habe ich mich sofort um diese Steuerangelegenheit gekümmert, mehr kann man von mir sicher nicht erwarten.*

*Das kann ich gerne an Eides statt versichern, außerdem kann sicher das Nachlassgericht den Geschehensablauf bestätigen.*

*Ich denke sowieso, dass der Bescheid keine Folgen haben kann, denn eine Frau Monika Beer existiert nicht mehr, sie schuldet niemandem mehr etwas. Wenn schon, dann müsste sich der Bescheid an mich richten, tut er aber nicht.*

*Eine Rechtsbehelfsfrist konnte frühestens am 25.5.2025 begonnen haben und diese habe ich eindeutig eingehalten.*

*Falls eine Frist versäumt sein sollte, bitte ich angesichts der Besonderheit des Falles um wohlwollende Nachsicht, schuldhafte Verstöße gegen Sorgfaltspflichten können weder Frau Beer noch mir angelastet werden.“*

**HINWEIS:**

Alle geschilderten Tatsachen entsprechen der Wahrheit.

**AUFGABEN:**

1. Untersuchen Sie, ob in obigem Sachverhalt ein gem. § 358 AO zulässiger Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 vom 5.3.2025 eingelegt worden ist.

Wenn Fristen versäumt sein sollten, prüfen Sie, ob eine rückwirkende Verlängerung oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen.

2. Am 18.8.2025 hatte das Finanzamt Augsburg-Stadt an Boris Hillrich eine Mahnung und Vollstreckungsankündigung für die Bezahlung der im Einkommensteuerbescheid 2023 von Frau Beer angeforderten 2.188 € versendet.

Durfte das Finanzamt aufgrund des im Sachverhalt abgedruckten "Einkommensteuerbescheids 2023" vom 5.3.2025 unmittelbar Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber Boris Hillrich ergreifen oder wären dafür noch zusätzliche Verfahrenshandlungen notwendig gewesen? Gehen Sie dabei davon aus, dass der ESt-Bescheid vom 5.3.2025 wirksam bekannt gegeben und zulässigerweise mit dem Einspruch angefochten wurde.

**Grobe Punkteverteilung:**

**Aufgabe 1:** 30 Punkte

**Aufgabe 2:** 5 Punkte

**ANLAGE 1****Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Einkommensteuerbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem/dieser elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "MeinELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

**ANLAGE 2**

Kalender 2025



## TEIL II: UMSATZSTEUER

### ALLGEMEINE HINWEISE

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht,

- enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben, insbesondere auch die erforderlichen Angaben nach § 14a Abs. 5 und § 14 Abs. 7 UStG,
- wurden keine Erklärungen nach § 19 Abs. 2 UStG idF. bis 31.12.2024 abgegeben,
- besteht gegebenenfalls Einverständnis über die Abrechnung im Gutschriftenweg,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- geben alle Unternehmer monatliche Voranmeldungen ab,
- verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr jeweils die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes,
- wurden die Liefer- bzw. Erwerbsschwellen ggf. überschritten,
- sind alle Unternehmer ihrer Pflicht zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG) ordnungsgemäß nachgekommen,
- wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 12a und Nr. 9a UStG wurde – soweit möglich – gegebenenfalls ordnungsgemäß verzichtet. Insoweit handelt es sich bei den in den folgenden Sachverhalten genannten Beträgen um Nettobeträge.

Auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Gebäudeteilen wird gegebenenfalls verzichtet.

Auf die EUSt und den dazugehörigen Vorsteuerabzug braucht nicht eingegangen zu werden.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2023 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend. Das Kalenderjahr 2024 gilt als abgelaufen.

Vereinfachungsregelungen des UStAE sind anzuwenden.

Unterstellen Sie in den anderen Mitgliedstaaten der EU inhaltsgleiche Regelungen wie im deutschen UStG.

**Aus Vereinfachungsgründen ist im gesamten Kalenderjahr 2020 von dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % und von dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % auszugehen.**

**HINWEIS AUF DIE RECHTSLAGE 2024:**

**§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 13 UStG idF. bis 31.12.2024** lauteten:

- (2) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;  
...
  12. die Einfuhr der in Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;
  13. die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen
    - a. vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
    - b. von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände
      - aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,
      - bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder
      - cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben;

**§ 25a Abs. 7 Nr. 1 UStG idF. bis 31.12.2024** lautete:

- (7) Es gelten folgende Besonderheiten:
1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung
    - a. auf die Lieferungen eines Gegenstands, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,
    - b. auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3.



## AUFGABE

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf **Inge Irlbacher im Besteuerungszeitraum 2024. Gehen Sie in Tz. 2 auch auf Veronika Weber und in Tz. 3 auch auf Max Marc und den Besteuerungszeitraum 2020 ein.** Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## SACHVERHALT

Inge Irlbacher ist seit vielen Jahren als Kunst- und Antiquitätenhändlerin tätig. Ihr Unternehmen betreibt sie in gemieteten Räumen in München, Briener Str. 25. Im selben Gebäude wohnt Inge auch zur Miete. Mit der UStVA Januar 2024 hat Inge ordnungsgemäß zur Differenzbesteuerung nach § 25a USIG optiert.

Seit 2005 besitzt Inge auch mehrere Mietwohngrundstücke in Freising, die sie langfristig an Privatpersonen zu deren privaten Wohnzwecken vermietet. Sämtliche Mietobjekte stellen ertragsteuerlich Privatvermögen dar, aus denen Inge Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG erzielt.

Im Besteuerungszeitraum 2024 kam es u.a. zu folgenden Geschäftsvorfällen:

1. Am 28.1.2024 kam der Bankangestellte Karl Kraus aus Salzburg (Österreich) in das Geschäft von Inge. Kraus hatte von seinem Onkel eine ansehnliche Privatsammlung von Kunstwerken vorwiegend aus dem 19. und 20. Jahrhundert geerbt. Das Gemälde eines bekannten bayerischen Landschaftsmalers aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erregte das Interesse von Inge. Am 2.2.2024 fuhr sie deshalb nach Salzburg, um das Gemälde in Augenschein zu nehmen. Da ihre Erwartungen umfänglich bestätigt wurden, erwarb sie sogleich das Gemälde für 10.000,00 € und nahm es umgehend mit nach München. Den Kaufpreis überwies Inge tags darauf.

Um einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen, reichte Inge das Gemälde zur Versteigerung beim Auktionshaus Pracht in Düsseldorf ein. Pracht sollte das Gemälde im Namen von Inge und für eine Provision von 10 % des Meistgebots bei nächster Gelegenheit versteigern.

Inge brachte das Gemälde am 11.2.2024 mit eigenem Transporter von München zum Auktionshaus nach Düsseldorf.

Im Rahmen der Auktion am 12.4.2024 erhielt der Kunsthändler van Dyke aus Amsterdam (Niederlande) für sein Meistgebot in Höhe von 15.000,00 € den Zuschlag. Van Dyke beglich den Betrag unmittelbar nach der Auktion. Inge beauftragte noch am selben Tag die auf Kunsttransporte spezialisierte Spedition Vermeer aus Rotterdam (Niederlande) mit dem Transport des Gemäldes vom Auktionshaus in Düsseldorf zu van Dyke nach Amsterdam.



Am 13.4.2024 holte Vermeer das Gemälde in Düsseldorf ab und brachte es nach Amsterdam zu van Dyke. Aufgrund eines Versehens in der Buchhaltung von Vermeer ging die Rechnung über die vereinbarten Transportkosten in Höhe von 400,00 € erst am 4.7.2024 bei Inge ein. Inge beglich den Betrag umgehend.

Am 19.4.2024 ging bei Inge folgende verkürzt wiedergegebene Abrechnung des Auktionshauses Pracht ein:

|                          |            |              |
|--------------------------|------------|--------------|
| Vereinnahmtes Meistgebot |            | 15.000,00 €  |
| Abzüglich 10 % Provision | 1.500,00 € |              |
| Zuzüglich 19 % USt       | 285,00 €   | - 1.785,00 € |
| Zahlungsbetrag           |            | 13.215,00 €  |

Die Überweisung nahm Pracht noch am selben Tag vor.

- Am 10.5.2024 erhielt Inge das Angebot, eine 200 Jahre alte Figurengruppe aus Meißner Porzellan (Kunstgegenstand laut Zolltarif) zu erwerben. Die Figurengruppe stand bisher im Büro des erfolgreichen Wirtschaftsprüfers Walter Weber. Weber hatte die Figurengruppe vor 20 Jahren als Einrichtungsgegenstand für seine Kanzlei erworben und dafür den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Nachdem Weber seine Kanzlei in Ingolstadt an seine Tochter Veronika Weber übergeben hatte, wollte diese sich neu einrichten und bot deshalb die wunderschöne Figurengruppe Inge zum Verkauf an. Allerdings scheute Inge das Risiko. Sie einigte sich deshalb mit Veronika, im eigenen Namen einen Käufer zu suchen, wollte aber nur für fremde Rechnung, also auf Provisionsbasis, tätig werden. Veronika war damit einverstanden und beide einigten sich auf eine Provision von 15 % des Verkaufspreises. Inge fertigte von der Figurengruppe aussagekräftige Bilder und bot sie auf ihrer Homepage zum Verkauf an. Am 8.6.2024 meldete sich daraufhin der selbständige Rechtsanwalt Karl Klammer aus Innsbruck (Österreich), der für seine Kanzleiräume in Innsbruck (Österreich) auf der Suche nach repräsentativen Einrichtungsgegenständen und Accessoires war. Schon am nächsten Tag wurde man sich handelseinig und Inge verkaufte die Figurengruppe an Klammer für 25.000,00 €. Am 15.6.2024 holte ein Angestellter von Inge die Figurengruppe in der Kanzlei von Veronika in Ingolstadt ab und brachte sie nach Innsbruck (Österreich). Klammer beglich die beiliegende Rechnung umgehend. Am 20.6.2024 erhielt Veronika folgende auszugsweise wiedergegebene Rechnung:

|                          |            |              |
|--------------------------|------------|--------------|
| Verkaufspreis            |            | 25.000,00 €  |
| Abzüglich 15 % Provision | 3.750,00 € |              |
| Zuzüglich 19 % USt       | 712,50 €   | - 4.462,50 € |
| Zahlungsbetrag           |            | 20.537,50 €  |

In diesem Betrag ist die Ust von 19 % in Höhe von 3.279,10 € (netto 17.258,40 €) enthalten.

Inge überwies den Betrag noch am selben Tag.



3. Inge kaufte seit vielen Jahren immer wieder Gemälde von dem freiberuflich tätigen Künstler Max Marc aus Regensburg. Marc war als angesagter Künstler gut im Geschäft. Seine Gemälde waren in Sammlerkreisen gut gefragt.

Im November 2020 hatte Inge zwei Gemälde von Marc erworben. Für das Gemälde „Frau mit Hut“ bezahlte Inge 3.500,00 € zuzüglich 7 % Ust in Höhe von 245,00 €. Der Preis für das Gemälde mit Titel „Donau“ betrug 6.000,00 € zuzüglich 7 % Ust in Höhe von 420,00 €. Inge holte die Gemälde noch im November 2020 bei Marc in Regensburg ab und beglich bei dieser Gelegenheit die Rechnungen des Marc vom selben Tag.

Zwei weitere Gemälde konnte sie im Mai 2024 erwerben. Der Preis für das Gemälde „Wintersturm“ belief sich auf 4.000,00 € zuzüglich 7 % Ust in Höhe von 280,00 €. Das Gemälde „Weinlese in der Wachau“ kostete Inge 8.000,00 €. Inge holte auch das Gemälde „Wintersturm“ bei Marc in Regensburg ab und brachte es am 18.5.2024 nach München. Die Rechnung des Marc vom selben Tag beglich Inge umgehend.

Marc hatte auch ein Atelier in Wien (Österreich). Das Gemälde „Weinlese in der Wachau“ entstand dort. Marc brachte dieses Gemälde am 25.5.2024 persönlich von Wien (Österreich) zu Inge nach München. Bei diesem Verkauf verwendete er seine österreichische UstID-Nr. Die Bezahlung der von Marc bei dieser Gelegenheit übergebenen Rechnung durch Inge erfolgte umgehend bei Übergabe des Gemäldes.

- 3.1 Das Gemälde „Frau mit Hut“ konnte Inge an den Kunsthändler Polke aus Berlin veräußern. Polke nahm das Gemälde am 11.8.2024, anlässlich eines Besuchs in München, bei Inge in Empfang, und brachte es nach Berlin in seine Kunstgalerie. Inge stellte dem Polke für das Gemälde 6.500,00 € zuzüglich 7 % USt in Höhe von 455,00 € in Rechnung, die dieser bei Abholung auch gleich beglich.
- 3.2 Am 5.9.2024 kam der passionierte Kunstsammler Schmittke aus Köln zu Inge ins Geschäft. Er war sofort derart von dem Gemälde "Donau" begeistert, dass er es auf der Stelle für 9.000,00 € erwarb. Schmittke beglich den Kaufpreis umgehend und nahm auch das Gemälde gleich mit, da er sich nicht mehr davon trennen wollte.
- 3.3 Anlässlich seines Besuchs des Oktoberfestes entdeckte der Kunsthändler Rossi aus Mailand (Italien) am 19.9.2024 das Gemälde „Weinlese in der Wachau“. Er bezahlte den Kaufpreis in Höhe von 10.000,00 € sofort und ließ das Gemälde eine Woche später von seinem Fahrer abholen und nach Mailand in seine Kunstgalerie bringen.
- 3.4 Das Gemälde „Wintersturm“ fand in dem Bankmanager Rütli aus Zürich (Schweiz) einen Käufer. Rütli erwarb das Gemälde anlässlich einer Geschäftsreise am 7.12.2024 nach München, um es seiner kunstbeflissenen Ehefrau zu Weihnachten zu schenken. Den Kaufpreis in Höhe von 5.000,00 € beglich Rütli auf der Stelle. Da Inge ihren Weihnachtsurlaub in der Schweiz gebucht hatte, brachte sie das Kunstwerk am 22.12.2024 zum privaten Chalet des Rütli nach Davos (Schweiz).



4. Am 3.1.2024 hatte Inge beim BMW-Autohaus in Dachau einen neuen BMW 520 erworben und ihn nach Übergabe am selben Tag sofort in Betrieb genommen. Das Autohaus gewährte Inge auf den Bruttolistenpreis in Höhe von 71.400,00 € einen Sofortrabatt von 10 %. Den bei Übergabe in Rechnung gestellten Betrag beglich Inge eine Woche später. Inge ging von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren aus.

Nach dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch verwendete Inge das Fahrzeug im Jahr 2024 zu 60 % in Zusammenhang mit ihrem Kunst- und Antiquitätenhandel, zu 10 % in Zusammenhang mit ihren Mietobjekten und zu 30 % für reine Privatfahrten im In- und Ausland.

Folgende laufende Ausgaben sind im Jahr 2024 angefallen, wobei sie sich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilen:

|                          |            |                      |
|--------------------------|------------|----------------------|
| Benzin und Schmierstoffe | 3.000,00 € | zuzügl. 570,00 € USt |
| Wartung und Pflege       | 2.000,00 € | zuzügl. 380,00 € USt |
| Steuer und Versicherung  | 2.000,00 € |                      |

**Grobe Punkteverteilung:**

- Tz. 1:** 9 Punkte  
**Tz. 2:** 10 Punkte  
**Tz. 3:** 11 Punkte  
**Tz. 4:** 5 Punkte



## TEIL III: ERBSCHAFTSTEUER

### SACHVERHALT

Anton Schüssel (geb. 26.4.1963) verstarb am 1.7.2024 bei einem Bergunfall an der Eiger-Nord-Wand in der Schweiz, als sein Sicherungsseil riss.

In seinem gültigen Testament vom 1.2.2021 hat Schüssel seine Ehefrau Christa Schüssel (geb. 1.4.1965), mit der er im Güterstand der Gütertrennung lebte, als Alleinerbin eingesetzt. Die Ehe war kinderlos. Weitere erbberechtigte Personen sind nicht vorhanden.

Schüssel und seine Frau lebten bis zum Tod von Anton Schüssel in einer angemieteten Wohnung in Berchtesgaden.

Zum Nachlass des Anton Schüssel gehört folgendes Vermögen:

#### **Schüssel-Hampel-Hahn KG (SHH-KG):**

Die SHH-KG betreibt seit 2001 in Berchtesgaden eine kleine Fabrik zur Herstellung medizinischer Schutzkleidung.

Am Gewinn der KG sind der Komplementär Schüssel mit 60 % und die beiden Kommanditisten Hampel und Hahn mit je 20 % beteiligt.

Alle Gesellschafter haben ihre Gründungseinlagen voll erbracht. Die Ehefrau Schüssels, Christa, will die Gesellschafterstellung ihres verstorbenen Ehemanns fortführen.

Auf den 1.7.2024 wurde eine Gesamthandsbilanz erstellt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

In der dem Finanzamt vorliegenden Vermögensaufstellung sind die Besitz- und Schuldposten auf Grundlage der o.g. Bilanz mit 5.000.000,00 € angegeben.

Soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, sind die Wertansätze nicht zu beanstanden.

In der Vermögensaufstellung sind Finanzmittel i.H.v. 800.000,00 € und Schulden i.H.v. 500.000,00 € enthalten.

Die Kapitalkonten lt. Handelsbilanz zum 1.7.2024 stellen sich wie folgt dar:

|           |                |
|-----------|----------------|
| Schüssel: | 1.200.000,00 € |
| Hampel:   | 600.000,00 €   |
| Hahn:     | 500.000,00 €   |

#### **Weitere Angaben:**

Der Anton Schüssel gehörende PKW der Marke Alfa Romeo wurde fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken der KG genutzt. Die Privatnutzung wurde ertragsteuerlich zutreffend erfasst.

Die Anschaffungskosten des am 1.7.2023 gekauften PKW betragen 80.000,00 €. Steuerlich wurde der PKW mit 64.000,00 € zum 1.7.2024 erfasst.



Ein Kfz-Händler würde aufgrund des Zustandes und eines von einem unabhängigen Gutachter erstellten Gutachtens 60.000,00 € zahlen.

Die mit dem PKW in Zusammenhang stehenden Kosten wurden ertragsteuerlich zutreffend erfasst.

Die KG ist seit dem 30.12.2022 mit 15 % an der Stoff-GmbH in Rosenheim beteiligt.

Die Stoff-GmbH stellt hochwertige medizinische Stoffe her und ist der wichtigste Stofflieferant der KG.

Der Ansatz in der Bilanz der KG zum 1.7.2024 erfolgte mit dem nicht zu beanstandenden Anteilswert von 100.000,00 € zutreffend.

Im Jahr 2023 erfolgte seitens der Stoff-GmbH eine Ausschüttung an die SHH-KG i.H.v. 20.000,00 €, die in der Buchführung zutreffend erfasst wurde.

In der Buchführung 2024 sind für den Komplementär Schüssel Entnahmen i.H.v. 50.000,00 € und für die Kommanditisten Hampel 30.000,00 € sowie Hahn 20.000,00 € verbucht worden.

Einlagen wurden im Jahr 2024, wie in den Vorjahren auch, von keinem der Gesellschafter getätigt.

Auf den 1.7.2024 ist für den Kommanditisten Hahn eine Ergänzungsbilanz erstellt worden, in der ein Minderwert Grundstück mit 75.000,00 € zutreffend ausgewiesen wurde.

Aus den Aufzeichnungen der Steuererklärungen ergibt sich Folgendes:

|  | 2021          | 2022          | 2023          |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Jahresüberschuss                             | 400.000,00 €  | 500.000,00 €  | 450.000,00 €  |
| außerbilanz. Korrekturen                     | + 14.000,00 € | + 9.000,00 €  | + 5.000,00 €  |
| Ergebnis Ergänzungsbilanz Hahn               | 0,00 €        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| Ergebnis Sonderbilanz Schüssel               | - 17.000,00 € | - 18.000,00 € | - 19.000,00 € |
| Nachrichtliche Angaben: Gewerbesteueraufwand | 48.000,00 €   | 54.000,00 €   | 50.000,00 €   |

#### **Grundstück Felsstr. 1, Berchtesgaden:**

Anton Schüssel ist seit 2009 Eigentümer eines am Todestag mit einem 4-stöckigen Gebäude bebauten 1.000 qm großen Grundstücks in der Felsstr. 1, Berchtesgaden.

Die zu Wohnzwecken genutzten gleichgroßen Wohnungen (je 100 qm) sind fremdvermietet.

Der Rohertrag des Gebäudes beläuft sich auf 60.000,00 €. Die für dieses Grundstück zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

Anton Schüssel hat Otto Huhn mit Vertrag vom 1.3.2013 ein Erbbaurecht an dem Grundstück eingeräumt. Huhn hat darauf das Grundstück mit dem am Todestag bestehenden Gebäude bebaut. Die Fertigstellung des Gebäudes erfolgte zum 30.12.2013.

Der vertraglich vereinbarte jährliche Erbbauzins beträgt monatlich 500,00 €.

Bei Ablauf des Erbbaurechts am 1.1.2055 ist der Verkehrswert des Gebäudes zu entschädigen.

Der am 1.7.2024 maßgebende Bodenrichtwert beträgt lt. zuständigem Gutachterausschuss für diese Gegend in Berchtesgaden 300,00 €/qm bei einer GFZ von 0,5.

**Grundstück Geisberg 2, Berchtesgaden:**

Am Todestag Schüssels liegt ein notarieller Kaufvertrag über ein unbebautes 300 qm großes Grundstück am Geisberg 2 in Berchtesgaden vor.

Schüssel hatte vor, dort ein Einfamilienhaus für sich und seine Frau zu errichten.

In dem Kaufvertrag verpflichtet sich Schüssel, an den Verkäufer Rudi Rundlich am 20.7.2024 150.000,00 € als angemessenen Kaufpreis zu überweisen.

Am 30.6.2024 überwies Schüssel, vor seiner Abfahrt in die Schweiz, an Rundlich vorab einen vereinbarten Betrag von 50.000,00 €, der auf den Kaufpreis angerechnet werden soll.

Der Eintrag ins Grundbuch der Gemeinde Berchtesgaden erfolgte nach der termingerechten Bezahlung des restlichen Kaufpreises durch Christa Schüssel am 20.7.2024.

Der maßgebliche Bodenrichtwert für dieses Grundstück beträgt lt. zuständigem Gutachterausschuss für diese Gegend 485,00 €/qm, bei einer zulässigen GFZ von 0,5.

**Lebensversicherung:**

Anton Schüssel und Christa Schüssel haben am 1.12.2002 eine Lebensversicherung bei der Lebewohl-Lebensversicherungs-AG i.H.v. 2.000.000,00 € abgeschlossen, die nach 30 Jahren an beide Ehegatten zu je 50 % ausbezahlt werden soll.

Sollte jedoch ein Ehepartner vorher versterben, wird die gesamte Versicherungssumme an den überlebenden Ehegatten ausbezahlt. Beide Ehegatten sind Versicherungsnehmer.

**Bankguthaben, Bargeld, Hausrat:**

Anton Schüssel zuzurechnende Bankguthaben liegen lt. Mitteilung seiner Bank am Todestag nicht vor. Auch wurde am Todestag kein Bargeld bei ihm vorgefunden. Der Hausrat, der beiden Ehegatten zuzurechnen ist, hat einen Gesamtwert von 51.000,00 €.

**AUFGABE**

Nehmen Sie zur Steuerpflicht Stellung und ermitteln Sie für Zwecke der Erbschaftsteuer die für die Erbin anfallende Bereicherung. Sie soll möglichst niedrig gehalten werden.

Alle erforderlichen Anträge gegenüber dem Finanzamt gelten als gestellt. Notwendige gesonderte Feststellungen sind ggf. vorab darzustellen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften. Auf § 13a Abs. 4 ErbStG und die Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.

**Grobe Punkteverteilung:**

Teil III (Erbschaftsteuer) gesamt: 30 Punkte